

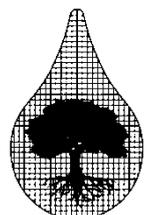
**Gemeinde Trittau: B-Plan Nr. 59**

**Faunistische Potenzialanalyse  
mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**



**BBS** Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



# **Gemeinde Trittau: B-Plan Nr. 59**

## **Faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**

### **Auftraggeber:**

Gemeinde Trittau  
Europaplatz 5  
22946 Trittau

### **Projektleitung:**

Planlabor Stolzenberg  
Architektur, Städtebau, Umweltplanung  
St. Jürgen-Ring 34  
23564 Lübeck

### **Verfasser:**

#### **BBS Büro Greuner-Pönicke**

Beratender Biologe VBIO  
Russeer Weg 54  
**24 111 Kiel**

Bearbeiter  
Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, 17.4.2019

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik</b>	<b>4</b>
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
<b>3</b>	<b>Planung und Wirkfaktoren</b>	<b>7</b>
3.1	Wirkfaktoren	8
3.2	Abgrenzung des Wirkraumes	9
3.3	Landschaftselemente	10
<b>4</b>	<b>Faunistischer Bestand</b>	<b>13</b>
4.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	13
4.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.3	„Nur“ national geschützte Arten	15
4.4	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.5	Bestandstabelle	16
<b>5</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt</b>	<b>19</b>
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	19
5.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.4	Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten	20
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>20</b>
6.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	21
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf</b>	<b>23</b>
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	23
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	24
7.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	24
7.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	24
<b>8</b>	<b>Hinweise zur Eingriffsregelung</b>	<b>25</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>26</b>
<b>10</b>	<b>Literatur</b>	<b>27</b>

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Trittau plant die Erstellung des B-Plans Nr. 59 um die Planungsgrundlage für den Bau einer Kindertagesstätte am Ortsausgang westlich der Hamburgerstraße zu schaffen.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

## 2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

### 2.1 Untersuchungsraum

Das geplante Vorhaben befindet sich am südwestlichen Ortsausgang von Trittau westlich der Hamburgerstraße (Lage s. Abb. 1).

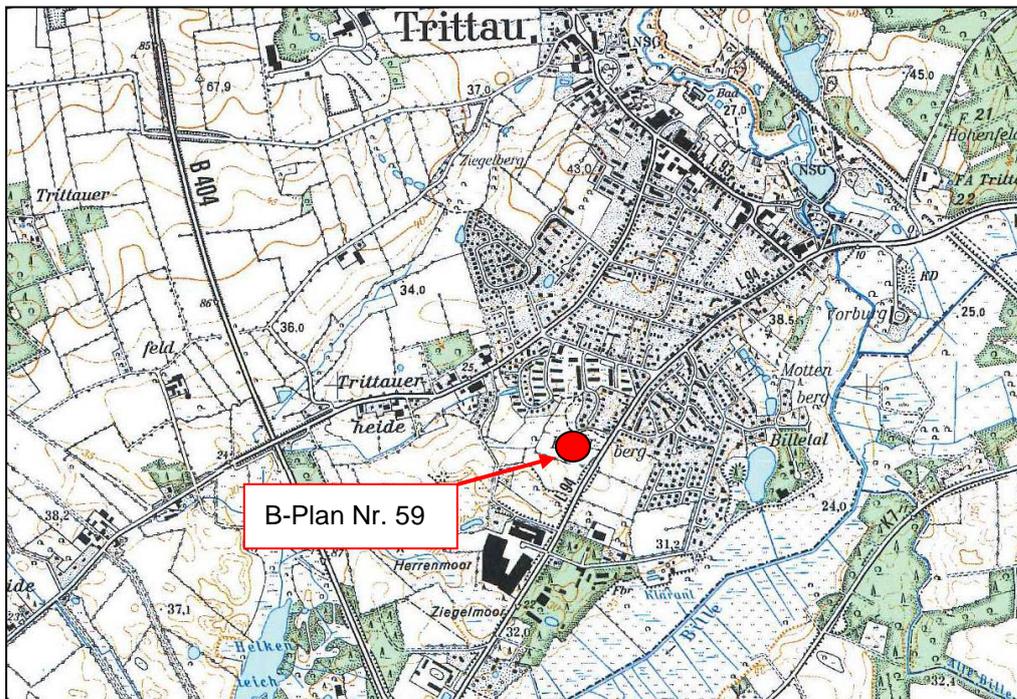


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 59 der Gemeinde Trittau

## 2.2 Methode

### *Ermittlung des Bestands:*

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten (-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es wurden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildeten Geländebegehungen im Sommer 2018 und im März 2019. Zur Untersuchung der Haselmaus wurden im Knicksystem am Wäldchen nest-tubes ausgebracht und über den Sommer 2018 auf Haselmausvorkommen überprüft.

Die hier potenziell vorkommenden weiteren Tierarten wurden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiterhin wurden WINART-Daten vom LLUR ausgewertet (Stand 2016).

### *Darstellung der Planung und der Auswirkungen:*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

### *Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahme genehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## 2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

### 3 Planung und Wirkfaktoren

Die Gemeinde plant auf dem Gelände die Herstellung einer Kindertagesstätte. Sie hat sich mit den Auswirkungen einer Kindertagesstätte an diesem Standort auseinandergesetzt. Die Fläche liegt in einem Vegetationsgebiet, das sich zu Wald entwickelt hat. Dieser soll gerodet und an anderer Stelle durch Neuaufforstung ausgeglichen werden. Die nördlich vorhandene Wegeverbindung soll bestehen bleiben. Aufgrund des relativ geringen Alters des Waldes und unter Berücksichtigung der alternativen Planungsmöglichkeiten, wird dieser Eingriff für vertretbar gehalten (Städtebauliches Konzept).



Abb. 2: Überlagerung Geltungsbereich/Entwurf B-Plan mit Luftbild



Abb. 3: B-Plan Nr. 59 der Gemeinde Trittau (Planlabor Stolzenberg Stand 2019)

Der Knick im Süden bleibt bestehen und erhält einen Grün-Schutzstreifen, wie auch einzelne Gehölze im Norden.

### 3.1 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten finden Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten statt. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen zu erwarten (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**).

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Geplant ist die Überbauung einer jungen Gehölzfläche (**Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme**).

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch die veränderte Nutzung (derzeit: Gehölz/Erholungsnutzung, nach Umsetzung des Vorhabens: Autoverkehr, Kindergartenbetrieb, Hunde, Beleuchtung u.a.) wird es zu einer Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht kommen. Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung des Gebietes - sowohl im Geltungsbereich selbst als auch im Umfeld (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**).

### 3.2 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der Flächeninanspruchnahme die Wirkung durch visuelle und akustische Störungen (Baufahrzeuge und –geräte) zu betrachten. Letztere reichen auch über den Geltungsbereich hinaus in die Umgebung.

Für die Ermittlung der Wirkräume für akustische und visuelle Störungen werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens als Hauptwirkfaktoren anzunehmenden visuellen und akustischen Einflüsse. Generell werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m im locker besiedelten Räumen, max. 50-100 m in gehölzgeprägten Flächen (in Abhängigkeit von der Intensität der akustischen Wirkungen) und max. 100 m in offenen Flächen angenommen.

Im vorliegenden Fall befinden sich im Randbereich landwirtschaftliche Flächen, Siedlungen und eine Straße. Für die angrenzenden Siedlungsflächen wird ein maximaler Wirkraum von 50 m angenommen (Schalldämpfung durch Gebäude). Westlich befindet sich eine Ackerfläche, Wirkungen können 100 m reichen. Die Straße wird hier als hohe Vorbelastung eingestuft wird (akustische und visuelle Wirkungen, Zerschneidungseffekte, u.a.).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Flächenumwandlungen, s. Kap. 3.2) sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

In der Betriebsphase sind dauerhafte Störungen zu erwarten. Dazu gehören visuelle und akustische Wirkungen durch den Fahrzeug- und Fußgängerbetrieb und Eltern, die ihre Kinder bringen/abholen.

Lärm und die Bewegungen entstehen in besonderer Weise im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte, hier wiederum insbesondere in der Phase, in der sich die Kinder auf dem Außengelände aufhalten.

Die genannten visuellen und akustischen Wirkungen sind i.d.R. auf die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte begrenzt. Hinbring- und Abholverkehre zur und von der KITA sind vormittags in der Zeit zwischen 7:00 h und 9:00 h und nachmittags zwischen 14:00 h und 16: h zu erwarten.

Sie werden jedoch die Wirkungen in der Bauphase mit den dort ermittelten Reichweiten (s.o.).nicht übersteigen.

In der nachfolgenden Abb. 4 erfolgt eine räumliche Abgrenzung und Darstellung des Wirkraums.



Abb. 4 : Abgrenzung des Wirkraums (Luftbild: Google maps, 2018)

### 3.3 Landschaftselemente

Die Biotopsituation wird im Umweltbericht (Planlabor Stolzenberg) beschrieben:

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Trittau und stellt derzeit größtenteils einen durch Sukzession entstandenen Jungwaldbestand (WPy), bestehend aus Bergahorn, Stieleiche, Süß-Kirsche, Pappel, Feldahorn, Hainbuche und Haselnuss, dar. Im nördlichen Teil des Waldes verläuft in Ost-West-Richtung ein wassergebundener Wanderweg (SVt), der von Baumreihen aus Linden und Platanen begleitet wird. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine weitere Gehölzfläche (SGx), bestehend aus Hainbuchen, Stieleiche, Flieder und Essigbaum. Zwischen dieser Gehölzfläche und der Hamburger Straße existiert Abstandsgrün, das über eine Pflegemahd von Gehölzbewuchs freigehalten wird und als arten- und strukturarme Rasenfläche (SGr) ausgebildet ist. Am südlichen Plangebietsrand verläuft ein Knick (HW) mit Stieleichen als Überhältern sowie Bergahorn, Haselnuss und Kirsche als Unterwuchs.

Die für den Artenschutz relevanten Habitate sind hier der junge Laubwald mit v.a. Ahornaufwuchs und jungen Eichen, tws. Himbeere und Haselnuss sowie Knick nach Südwesten zur Ackerfläche, der sich um diese fortsetzt. Nach Norden sind Siedlungshabitate vorhanden, nach Westen schließen über den Knick am Acker ältere Kopfweiden an und eine Brachfläche (früher Grünland) mit Gehölzinsel mit verlandetem Kleingewässer. Die Straße

im Osten stellt eine Zerschneidung der Landschaft dar, für Vögel und Fledermäuse setzt sich das Gehölz jedoch auf der östlichen Straßenseite weiter fort.

Die im Rahmen der Geländebegehungen im März 2019 vorgefundenen Landschaftselemente des Untersuchungsraums werden in den nachfolgenden Fotos dargestellt.



Ackerläche mit Knicks mit Überhältern am Rand



Gehölzfläche (Ahorn, Eichen, tws. Linde) mit Eichenüberhältern und Himbeere, stellenweise Gartenabfälle



Im Gehölz sind kleinere Lichtungen mit ruderaler Grasflur vorhanden



Hainbuchen am Rand des Gehölzes und einer Sportfläche



## 4 Faunistischer Bestand

Nachfolgend wird der potenzielle Bestand innerhalb des Wirkraums näher beschrieben. Die hier zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Tab. 1) mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt. Es wird hier unterschieden nach Tierarten in dem zu prüfenden Teil des Geltungsbereichs und in dem möglicherweise durch visuelle und akustische Störungen betroffenen Umfeld (s. Abb. 4).

### 4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

#### Geltungsbereich / Gehölzfläche (Flächeninanspruchnahme)

Der hier zu prüfenden Bereich der Flächeninanspruchnahme umfasst jungen Laubwald mit tws. Ruderalflur. Nach Norden schließt Siedlung mit Sportplatz und intensiveren Störungen an, so dass hier die Randbereiche eher nur störungsverträgliche Gehölzvögel aufweisen werden. Zum Acker nimmt die Gehölzdichte zu und Störungen vermutlich ab, hier sind auch Bodenbrüter und in den Eichen im Knick Höhlenbrüter wie Spechte anzunehmen.

#### Geltungsbereich / randliche Gehölzbestände

Im Bereich der angrenzenden Gehölze sind neben verbreiteten Gehölzbrüterarten auch anspruchsvollere Höhlenbrüterarten (Arten s. Tabelle 1) möglich. Bei früheren Begehungen wurden östlich z.B. Gartenbaumläufer und Buntspecht bei der Nahrungssuche beobachtet.

#### Wirkbereich Umgebung

Im Bereich der Gehölze sind auch hier neben verbreiteten Gehölzbrüterarten auch anspruchsvollere Arten in den ungestörteren Gehölzbereichen im Westen (Arten s. Tabelle 1) zu erwarten. Weiter im Südwesten sind Grund der Ungestörtheit (Abzäunung) auch

Bruten von Eulen oder Greifvögel möglich (s. Tab. 1), die aber nicht mehr im Wirkungsbereich liegen.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen sind auf Grund wenig geeigneter Lebensraumbedingungen und der Siedlungsnähe keine anspruchsvolleren Bodenbrüterarten wie Feldlerche oder Kiebitz möglich.

#### Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise (z.B. aus WINART-Daten, Stand: 2016) vor.

## **4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

### **Fledermäuse**

#### Geltungsbereich / landwirtschaftliche Fläche (Flächeninanspruchnahme)

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme, d.h. dem jungen, dichten Laubwald sind keine Fledermäuse mit Quartieren zu erwarten. Über der Fläche ist mit Nahrungssuche zu rechnen.

#### Geltungsbereich / randliche Gehölzbestände

Randlich des zu prüfenden Geltungsbereichs sind viele Altbäume mit Totholzanteilen sowie einzelnen Höhlen und Spalten vorhanden. Hier sind Tagesquartiernutzungen möglich und wahrscheinlich.

Im Bereich der wenigen Höhlen- und Spaltenbäume sind Wochenstubenquartiere von Fledermäusen zwar eher unwahrscheinlich, können jedoch dennoch nicht ganz ausgeschlossen werden.

Knicks und Waldränder sind als Flugwege zu bewerten, ebenso die Brache- und Gewässerfläche, die auch Nahrungsraum sein wird.

#### Wirkbereich Umgebung

Im besiedelten Umfeld und im westlich angrenzenden Knick mit Kopfbäumen sind Tagesquartiere, Winterquartiere und Wochenstuben möglich. Winterquartiere von Fledermäusen sind in Höhlenbäumen mit Stammdurchmessern von > 50 cm (in Höhe der Höhlen) möglich.

#### Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise (z.B. aus WINART-Daten, Stand: 2016) vor.

### **Weitere europäisch geschützte Arten**

#### Geltungsbereich und randliche Gehölzbestände

Im Bereich der randlichen an das Plangebiet anschließenden Gehölze sind teilweise geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus mit Eichen und Hasel und weiteren Nahrungspflanzen vorhanden. Dies betrifft insbesondere die im Süden und Westen angrenzenden Knicks. Die Haselmaus wurde daher umlaufend in den Knicks am Rand des Geltungsbereichs und um den Acker mit nest-tubes untersucht. Die Art wurde bei den Kontrollen aber nicht nachgewiesen. Auch die Nestsuche 2016 im Bereich beidseitig der L94 erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen der Art.

Vorkommen von Zauneidechsen oder europäisch geschützten Fröschen oder Krötenarten sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle) fehlen.

Eichen randlich des Geltungsbereichs weisen keine Eignung für den Eremiten auf, dessen Larve in mulmreichen alten Höhlen lebt. Auch der an Eichen gebundene Heldbock kann hier ausgeschlossen werden.

#### Wirkbereich Umgebung

Die Haselmausuntersuchung erbrachte einen Negativnachweis.

Eine Bedeutung des Wirkbereichs für europäisch geschützte Amphibien und andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht. Das Wäldchen kann Amphibiensommerlebensraum sein. Europäische geschützte Arten werden jedoch nicht angenommen und sind auch in WinArt (LLUR) aus der Umgebung nicht bekannt.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer wurden nicht festgestellt, die Art ist daher nicht zu erwarten.

#### Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise (z.B. aus WINART-Daten, Stand: 2016) im Gebiet vor. In der Hahnheide kommen/kamen Kammmolch und Bergmolch vor, südlich der Bille auch Moorfrosch und am Talrand Zauneidechse und im Norden von Trittau Kreuzkröte.

### **4.3 „Nur“ national geschützte Arten**

#### Geltungsbereich / randliche Gehölzbestände

Im Bereich der Gehölzbestände sind Vorkommen der Waldeidechse und der Blindschleiche wahrscheinlich, die Ringelnatter kann u.U. die Kompostablagerungen zur Überwinterung oder Eiablage nutzen. Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch sind im Sommerlebensraum möglich. Auf Grund der hier gegebenen Lebensraumbedingungen und fehlender Gewässer sind keine weiteren bedeutsamen Vorkommen nur national geschützter Arten zu erwarten. Unter den zu erwartenden Tagfaltern und Käfern sind nicht geschützte Arten anzunehmen. Laufkäfer als besonders geschützte Arten sind nicht ganz auszuschließen. Die Gehölze haben sich aus Brachen entwickelt, so dass stellenweise noch dichter ruderaler Kraut/Grasbewuchs besteht, der für Laufkäfer ungünstig ist. Das Vorkommen der Weinbergschnecke und national geschützter Kleinsäuger ist dagegen wahrscheinlich.

#### Wirkbereich Umgebung

Auch hier sind Vorkommen der Waldeidechse und der Blindschleiche sehr wahrscheinlich und die Ringelnatter ist möglich. Auf Grund der hier gegebenen Lebensraumbedingungen und fehlender Gewässer sind auch hier keine weiteren bedeutsamen Vorkommen nur national geschützter Arten zu erwarten.

#### Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise (z.B. aus WINART-Daten, Stand: im Gebiet 2016) vor. Aus der weiteren Umgebung sind Ringelnatter, Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch, Blindschleiche gemeldet. Blindschleiche und Ringelnatter sowie Erdkröte und Grasfrosch können auch den Geltungsbereich als Sommerlebensraum nutzen.

#### 4.4 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

##### Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise (z.B. aus WINART-Daten, Stand: November 2016) vor.

#### 4.5 Bestandstabelle

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Untersuchung (s.o.) in einer Übersicht zusammengestellt. Die Vorkommen der ermittelten Arten werden mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt.

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Erhaltungszustand SH (s. LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR)

- g = günstig
- z = Zwischenstadium
- u = ungünstig
- FV = günstig
- U1 = ungünstig - unzureichend
- U2 = ungünstig – schlecht
- XX = unbekannt

RL SH, RL D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

- Gefährdungsstatus:
- 0 = ausgestorben
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- D = Datenlage defizitär
- G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
- V = Vorwarnliste
- R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH VSRL: in den Anhängen der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie enthalten:

- I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)
- II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)
- IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Brutvögel: B = potenzieller Brutvogel

Fledermäuse: TQ = potentiell Tagesquartier, Wo = pot. Wochenstubenquartier, WQ= pot. Winterquartier, NG = pot. Nahrungshabitat

Sonstige Arten: L = potenzieller Lebensraum

(..) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

**Tab. 1: Potenzieller Bestand Fauna (Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten)**

(Abkürzungen s.o., Arten in **Fettdruck** = wertgebende Arten)

Art, Gattung, Gruppe							(Potenzieller) faunistischer Bestand	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Erhalt.-Zustand SH	RL SH	BNatSchG		FFH / VSRL	Geltungsbereich	Umgebung
				BG	SG		Gehölze und Randbereich	Wirkraum
<b>Brutvögel</b>								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	g		+			B	B
<b>Baumfalke</b>	<b><i>Falco subbuteo</i></b>	<b>g</b>		<b>+</b>	<b>+</b>			<b>B</b>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	g		+			B	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	g		+			B	B
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	g		+			B	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	g		+			B	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	g		+			B	B
Elster	<i>Pica pica</i>	g		+			B	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	g		+			B	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	g		+			B	B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	g		+			B	B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	g		+			B	B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	g		+			B	B
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	g		+			B	B
Gimpel	<i>Pyrrhola pyrrhola</i>	g		+				B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	g		+			B	B
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	g		+				B
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	g		+			B	B
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	<b>z</b>	<b>V</b>	<b>+</b>			<b>B</b>	<b>B</b>
<b>Habicht</b>	<b><i>Accipiter gentilis</i></b>	<b>g</b>		<b>+</b>	<b>+</b>			<b>B</b>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	g		+				B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	g		+			B	B
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	g		+			B	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	g		+			B	B
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	g		+			B	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	g		+			B	B
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	g		+				B
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	<b>g</b>		<b>+</b>	<b>+</b>			<b>B</b>

Art, Gattung, Gruppe							(Potenzieller) faunistischer Bestand	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Erhalt.-Zustand SH	RL SH	BNatSchG		FFH / VSRL	Geltungsbereich	Umgebung
				BG	SG		Gehölze und Randbereich	Wirkraum
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	g		+			B	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	g		+			B	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	g		+			B	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	g		+			B	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	g		+			B	B
Schwanzmeise	<i>Aegithalus caudatus</i>	g		+				B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	g		+			B	B
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	g		+				B
<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	<b>g</b>		<b>+</b>	<b>+</b>			<b>B</b>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	g		+				B
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	g		+			B	B
Tannenmeise	<i>Parus alter</i>	g		+				B
<b>Trauerschnäpper</b>	<b><i>Ficedula hypoleuca</i></b>	<b>u</b>	<b>3</b>	<b>+</b>				<b>B</b>
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	g		+				B
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	g		+				B
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	g		+				B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	g		+			B	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	g		+			B	B
<b>Fledermäuse</b>								
<b>Großer Abendsegler</b>	<b><i>Nyctalus noctula</i></b>	<b>u</b>	<b>3</b>	<b>+</b>	<b>+</b>	<b>IV</b>	T	TQ, Wo, (Wi), SQ, NG
<b>Rauhautfledermaus</b>	<b><i>Pipistrellus nathusii</i></b>	<b>?</b>	<b>3</b>	<b>+</b>	<b>+</b>	<b>IV</b>	TQ, (Wo)	TQ, Wo, SQ, NG
<b>Zwergfledermaus</b>	<b><i>Pipistrellus pipistrellus</i></b>		-	<b>+</b>	<b>+</b>	<b>IV</b>	TQ, (Wo)	TQ, Wo, SQ, NG
<b>Breitflügelfledermaus</b>	<b><i>Plecotus auritus</i></b>	<b>u</b>	<b>3</b>	<b>+</b>	<b>+</b>	<b>IV</b>		TQ, Wo, SQ, NG

## 5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

### 5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

#### **Ungefährdete Brutvögel der Gehölze** (Arten s. Tab. 1)

Der größere Teil der Flächeninanspruchnahme betrifft junge Gehölzfläche. Bäume im Knick und weitere ältere Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt. Finden die Gehölzrodungen innerhalb der Fortpflanzungszeit statt, sind Zerstörungen von Gelegen und Jungtieren nicht auszuschließen.

Im Bereich der Überhälter sind Vorkommen von etwas anspruchsvolleren Arten möglich. Hier sind Störungen durch visuelle und akustische Wirkungen möglich (Lärm und Bewegungen). Finden Auslichtungen von Totholz zur Brutzeit statt, sind auch hier Zerstörungen von Gelegen und Jungtieren nicht auszuschließen.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung und Auslichtungen von Altbäumen
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten (Lebensraumverlust)
- Störungen von Arten der Gehölze im Bereich der Überhälter im Knick

#### **Ungefährdete Bodenbrüter** (Arten s. Tab. 1)

Im Bereich des Knicks sind Vorkommen von Bodenbrütern in Lücken der Gehölze möglich. Hier sind Störungen durch visuelle und akustische Wirkungen möglich (Lärm und Bewegungen). Ein Grünstreifen soll einen Schutzabstand zur Kita herstellen. Störungen werden daher nicht als erheblich bewertet.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

### 5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### **Fledermäuse (streng geschützt nach BNatSchG, z. T. RL SH)**

Der junge Laubwald ist für Fledermäuse nur als Nahrungsraum relevant.

In den übrigen erhalten bleibenden Gehölzen randlich des Geltungsbereichs befinden sich vereinzelt Höhlen und Spalten, für die eine Wochenstubennutzung nicht sicher auszu-

schließen ist. Winterquartiere des Großen Abendseglers können in Bäumen mit einem Stammdurchmesser von > 50 cm nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich des Totholzes sind auch in kleineren Spaltensituationen Tagesquartiere möglich. Wird das Totholz in der Zeit von Anfang März bis Ende November ausgelichtet, können Tötungen nicht ausgeschlossen werden.

Quartiere lichtempfindlicher Arten sind hier nicht zu erwarten. Nahrungsflüge solcher Arten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Es sind keine essenziell bedeutsamen Jagdhabitats betroffen, neben dem Laubwald sind Brache im Westen und weitere Gehölzflächen im Osten zu werten, die erhalten bleiben.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen bei Auslichtung von Totholz in der Zeit von Anfang März bis Ende November

### 5.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LB-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

### 5.4 Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten

Es sind keine Betroffenheiten von „nur“ national geschützten Tierarten und/oder Rote-Liste-Arten zu erwarten. Allerdings ist Landlebensraum von Reptilien und Amphibien betroffen, in dem auch Weinbergschnecke und Kleinsäuger zu erwarten sind. Die Arten sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Diese Arten sind allerdings im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung zu berücksichtigen.

## 6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LB-SH (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

### Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

#### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei der Rodung von Gehölzbeständen während der Brutzeit kann es zu Zerstörung von Nestern, Gelegen und/oder Jungen kommen.

*Vermeidungsmaßnahme 1 Gehölzbrüter:* Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem das Fällen der Gehölzbestände außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

- ja       nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Verlust von Gehölzen wird es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten kommen. Es wird dabei berücksichtigt, dass der Knick im Westen mit Schutzstreifen unbeeinträchtigt bleibt und einige größere Bäume zum Erhalt festgesetzt werden.

*Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gehölzbrüter:*

Eine Kompensation erfolgt im Verhältnis 1:1. Da es sich bei den hier potenziell zu erwartenden Arten um verbreitete ungefährdete Arten handelt ist ein Zeitverzug zwischen Eingriff und Wirksamkeit der Maßnahme hinnehmbar.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja       nein (bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich des Knicks mit Überhältern Arten brüten, die zwar auch in Siedlungsbereichen vorkommen, dort aber weniger verbreitet sind (z.B. Gartenbaumläufer, Greifvögel). Daher sind diese Bereiche gegen Betretung zu schützen (Schutzstreifen mit Abstandswirkung).

*Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzbrüter:*

Die Schutzzone am Knick wird gegen Betreten (Kinderspielbetrieb) mit fester Abgrenzung geschützt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja     nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja       nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor (s. Kap. 5).

## 6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Fledermäuse

(Zwergfledermaus, Flughörnchen (RL SH 3), Breitflügelfledermaus (RL SH 3), Großer Abendsegler (RL SH 3))

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Vorkommen der o.g. Fledermäuse sind zwar eher unwahrscheinlich können jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, da mehrere Höhlenbäume am Rand des Geltungsbereichs vorhanden sind. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderliches Zurückschneiden von Totholz mit Lichtung der Baumkronen kann potenzielle Tagesquartiere betreffen. Diese Arbeiten müssen außerhalb der Sommerquartierzeit stattfinden, Höhlen und Spalten sind dabei zu erhalten.

*Vermeidungsmaßnahme 3 Fledermäuse:*

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens werden Rückschnitte an Bäumen außerhalb der Sommerquartierzeit vorgenommen, dies ist von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig. Spalten und Höhlen werden nicht entfernt.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da der hier relativ geringe Verlust von potenziellen Jagdhabitaten nicht als essenziell bedeutsam einzustufen ist, wird hier kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Die potenziellen Quartierbäume (Knick) bleiben erhalten, daher sind auch keine direkten Quartierverluste durch Rodungen zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ja  nein  (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier potenziell zu erwartenden Arten gehören zu den Fledermausarten, die auch in Siedlungsbereichen vorkommen und keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den hier vorkommenden Störungen aufweisen.

Die Empfindlichkeit der Arten gegenüber Lichtimmissionen ist gering. Es können aber Flugachsen am Knick gegeben sein, für die die Vermeidung von Licht als Minimierung anzustreben ist.

*Vermeidungsmaßnahme 4 Fledermäuse:*

Nutzung von möglichst wenig schädlichen Leuchtmitteln für Insekten im Bereich der Kita und Ausrichtung von Beleuchtung so, dass der Knick und Schutzstreifen im Westen nicht beleuchtet werden.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

## 7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, dargestellt.

### 7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Folgende Maßnahmen wurden als erforderlich zur Vermeidung von Verboten i.S. § 44 BNatSchG festgestellt:

*Vermeidungsmaßnahme 1 Gehölzbrüter:* Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem das Fällen der Gehölzbestände außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

*Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzbrüter:*

Die Schutzzone am Knick wird gegen Betreten (Kinderspielbetrieb) mit fester Abgrenzung geschützt.

*Vermeidungsmaßnahme 3 Fledermäuse:*

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens werden Rückschnitte an Bäumen außerhalb der Sommerquartierzeit vorgenommen, dies ist von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig. Spalten und Höhlen werden nicht entfernt.

*Vermeidungsmaßnahme 4 Fledermäuse:*

Nutzung von möglichst wenig schädlichen Leuchtmitteln für Insekten im Bereich der Kita und Ausrichtung von Beleuchtung so, dass der Knick und Schutzstreifen im Westen nicht beleuchtet werden.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

Sofern durch eine Vogel- und Fledermauskartierung nachgewiesen wird, dass keine Besiedlung von Gehölzen vorliegt („Negativnachweis“), sind Eingriffe in den Gehölzbestand auch zu anderen Zeiten möglich. Dies ist im Einzelfall mit der UNB abzustimmen.

## **7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion**

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

### **7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)**

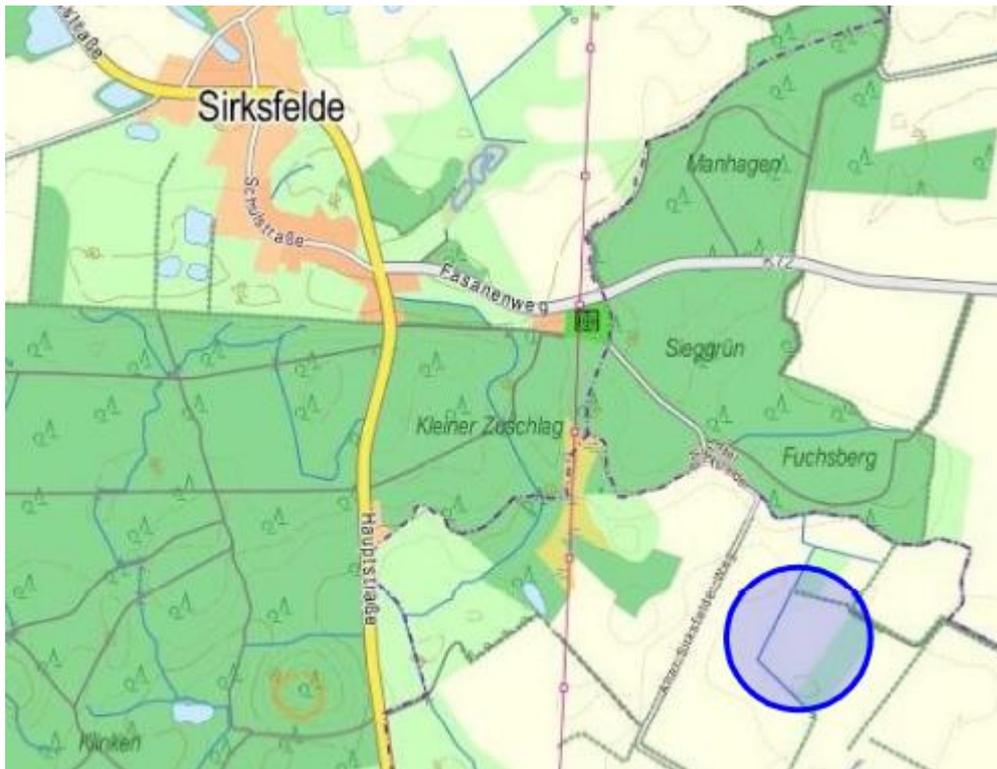
Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

### **7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

*Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gehölzbrüter:*

Eine Kompensation erfolgt im Verhältnis 1:1. Da es sich bei den hier potenziell zu erwartenden Arten um verbreitete ungefährdete Arten handelt ist ein Zeitverzug zwischen Eingriff und Wirksamkeit der Maßnahme hinnehmbar.



Die Aufforstungsfläche mit 12.200 m<sup>2</sup> kann für die betroffenen Vogelarten als Ausgleich (10.206 m<sup>2</sup>) auch artenschutzrechtlich angerechnet werden.

## 8 Hinweise zur Eingriffsregelung

Fauna allgemein / Insekten: Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sollte im Rahmen der weiteren Planung bei der Konkretisierung von Außenbeleuchtung dieser Aspekt berücksichtigt werden. Insbesondere im Bereich des Knicks sollte weitgehend auf Beleuchtung verzichtet werden. Lichtquellen sollten nach unten gerichtet und in möglichst geringer Höhe vorgesehen werden, um unnötige Abstrahlungen zu vermeiden. Auch Gebäudebeleuchtung sollte, sofern erforderlich, nach unten ausgerichtet werden. Ggf. denkbar sind auch temporäre Beleuchtungen in Teilbereichen z.B. durch Bewegungsmelder. Bei der Beleuchtung sollten Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil genutzt werden, da diese nachtaktive Insekten weniger anziehen als andere Leuchtmittel. Zu bevorzugen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden.

Amphibien / Reptilien: Es ist mit einem Verlust an Sommerlebensraum und für die Ringelnatter auch Winterverstecken und Eiablageplätzen zu rechnen. Die Arten sind in der Eingriffsregelung abzuarbeiten und im Rahmen der Minimierung des Eingriffs wird die Gestaltung der Grünstreifen i.S. von Amphibien/Reptilienlebensraum vorgesehen. Hier sind Sträucher und Totholz sowie Steine so anzulegen, dass eine Optimierung des Streifens für die Arten entsteht. Eine Nutzung als Spielfläche für die Kita ist auszuschließen, jedoch ist Naturpädagogik in dem Bereich sinnvoll.

Weinbergschnecke / Kleinsäuger: Auch für diese Arten ist ein Verlust an Lebensraum zu erwarten, der durch die Maßnahme auf den Schutzstreifen gemindert wird.

Die Kompensation des Lebensraumverlustes kann multifunktional mit dem Waldausgleich erfolgen.

## 9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Trittau plant die Erstellung des B-Plans Nr. 59 um die Planungsgrundlage für den Bau einer Kindertagesstätte am Ortsausgang westlich der Hamburgerstraße zu schaffen.

Das Vorhaben kann Verbote des Artenschutzes auslösen, die durch Regelungen jedoch vermeidbar sind. Bauzeitenregelungen betreffen v.a. Gehölze (Gehölzbrüter, Fledermäuse). Weiterhin ist für den Gehölzverlust ein Ausgleich erforderlich, der mit dem Waldausgleich erbracht werden kann, wenn dieser eine artenschutzrechtliche Funktion erhält.

Für die Grünstreifen und v.a. den Schutzstreifen zum verbleibenden Knick wird eine Abzäunung vorgesehen, damit hier weiterhin Vögel der Gehölze oder auch Bodenbrüter vorkommen können. Dieses fördert auch die Lebensraumfunktion für Arten der Eingriffsregelung, wie Erdkröte, Waldeidechse oder Weinbergschnecken.

Durch die abgestimmten Maßnahmen ist das Vorhaben verträglich mit den Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme von den Verboten erforderlich.

## 10 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuelle Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. - Natur und Landschaft Heft 7: 298-306.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- LB-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen.